



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- KERNGEBIETE § 7 BauNVO
  - rom Ziffer, z B II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
  - STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBAUG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962, IN IHRER NEUFASSUNG VOM 26.11.1968, WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: KERNGEBIET (MK)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:

	MK			
BEI VOLLGESCHOSSEN	1	2	3	4/5
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	1,0	1,0	1,0	1,0
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	1,0	1,6	2,0	2,2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE.

BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE. GRENZBEBAUUNG IST IM BEBAUBAREN BEREICH AUCH BEI SEITENFLÜGELN UND NEBENGEBAUDEN MÖGLICH.

GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER TEIL DES BEBAUUNGSPLANES „WOHLDENBERGERSTRASSE“ AUFGEHOHEN, DER VON DIESEM BEBAUUNGSPLAN ERFASST WIRD.

**ZEICHENERKLÄRUNG: (ZUM B.-PLAN NR.47.1.1)**

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.1.1
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN IM EG UNZULÄSSIG, AB DEM 1.OG UND UNTERHALB DER EG-ZONE ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

IN DEN DURCH EINE SCHRAFFUR BESONDERS GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.1 SIND SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§ 1 Abs.7 BauNVO).

AB DEM 1.OBERGESCHOSS (OG) UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE SIND SPIELHALLEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.1 SIND BESTANDTEIL DIESER B.-PLAN-ÄNDERUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR.47.1.1**  
1.(TEXTLICHE)ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.1 - 1.ÄNDERUNG

**WOHLDENBERGERSTRASSE**

FÜR DEN VOGELSGANG ZWISCHEN DER PETERSILIENSTRASSE UND DER WOHLDENBERGERSTRASSE

M.=1:500

<p><b>P R A M B E L</b></p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.95 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.47.1.1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. LATTMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR</p>	<p><b>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.1.1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS.1 BAUGB AM 03.01.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE</b></p> <p>KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, RAKA</p> <p>MASSTAB: 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTZT (§ 19 (3) Nr. 10 DES AOS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 (GVBl. S. 187))</p> <p><b>PLANUNTERLAGE</b></p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 01.01.1995).</p> <p>SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, GEOMETRISCH EINWANDERFREI.</p> <p>DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZUZULEGENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDERFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 23.07.90</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p><b>PLANVERFASSER</b></p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 23.07.90</p> <p>GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.</p>	<p><b>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1-2, HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>DER BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>ANZEIGEVERFAHREN</b></p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 28.04.92 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 12.05.92 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 28.7.92 (AZ: 3/9.2162-530/50-92/11) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFGEBEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).</p> <p>BRAUNSCHWEIG</p> <p>I.A. GEZ. KURZ</p>	<p><b>BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 12.05.92 GEMACHTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 28.07.92 GETRETEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 12.05.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.</p> <p>DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>BEKANNTMACHUNG</b></p> <p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 3.12.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNT-GEMACHT WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 3.12.92 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p><b>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</b></p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1, NR. 1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p> <p>INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>
--	---	--	--	---	--	---	--	--	--	---	---